

Statuten der Fischluzunft Rickenbach

I. Name, Sitz, Zweck

- Art 1** Unter dem Namen "Fischluzunft Rickenbach" besteht ein Verein (nachfolgend Zunft genannt) im Sinne von Art 60ff ZGB.
- Art 2** Die Zunft, mit Sitz in Rickenbach, ist politisch und konfessionell neutral. Die Mitgliedschaft und alle Funktionen sind für Mann und Frau offen.
- Art 3** Die Zunft bezweckt die Erhaltung und Belebung der Fasnacht und die Pflege des geselligen Lebens.
- Art 4** Die Zunft besteht aus:
- a) Zünftlern
 - b) Altzunftmeistern
 - c) Ehrenzünftigen
- Art 5** Zünftler können alle werden, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und mit der Rickenbacher Fasnacht verbunden sind. Die Aufnahme in die Zunft findet am Zunftball oder am Zunftbot (VV) durch den amtierenden Zunftmeister statt.
- Zunftmitglieder nehmen aktiv am Zunftleben teil. Sie stellen sich pro Vereinsjahr für mindestens einen Einsatz als Helfer an einem Vereinsanlass zur Verfügung, vorbehalten entschuld bare Gründe in Absprache mit dem Vorstand.
- Art 6** Zünftler, welche ein Jahr als Zunftmeister geamtet haben, werden Altzunftmeister.
- Art 7** Wer sich ausserordentliche Verdienste für die Zunft erworben hat, kann nach Vorschlag des Zunftrates mit einfachem Mehr zum Ehrenzünftigen erkoren werden.
- Art 8** Zünftler, Altzunftmeister und Ehrenzünftige besitzen das Wahl- und Stimmrecht.

II. Finanzen

- Art 9** Neumitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch das Zunftbot festgesetzt wird. Gemeinsam eintretende Paare erhalten eine Vergünstigung.
- Aktivmitglieder der Guuggenmusig "Bogeteguugger Rickenbach" können zum halben Preis in die Zunft eintreten
- Art 10** Alle Zünftler zahlen einen durch das Zunftbot festgesetzten Jahresbeitrag. Paare erhalten eine gemeinsame, verminderte Rechnung.
- Aktivmitglieder einer Rickenbacher Guuggenmusig zahlen die Hälfte des Jahresbeitrags
- Art 11** Altzunftmeister und Ehrenzünftige sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art 12** Das amtierende Zunftmeisterpaar ist von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag befreit.

Statuten der Fischluzunft Rickenbach

- Art 13** Der Austritt aus der Zunft steht jedem Zunftmitglied nach vorheriger Erfüllung seiner Pflichten für das laufende Jahr frei. Es hat dies dem Zunftrat schriftlich mitzuteilen, worauf dieser dem Zunftbot Kenntnis gibt.
- Art 14** Zwei unentrichtete Jahresbeiträge (sofern nicht durch Krankheit, Unglück etc. begründet), schliessen von der Zunft aus, sofern nicht auf schriftliche Aufforderung hin Nachzahlung erfolgt.
- Art 15** Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Zunftvermögen.

III. Organe

- Art 16** die Organe der Zunft sind:
- a) das Zunftbot (VV)
 - b) der Zunftrat
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) Einzelpersonen und Arbeitsgruppen mit Spezialfunktionen

a) Das Zunftbot

- Art 17** Das Zunftbot findet in der Regel am 1. Samstag nach dem 11.11. statt. Wenn der 11.11. auf einen Samstag fällt, findet das Zunftbot am 11.11. statt. Ihm obliegt:
1. Abnahme des Protokolls
 2. Abnahme der Jahresrechnung
 3. Wahl von Kanzler, Zunftsreiber, Säckelmeister und Beirat auf 4 Jahre
 4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf 4 Jahre
 5. Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr gem. Art 9 ff
 6. Verschiedenes
 7. Entgegennahme der Bekanntmachung eines neuen Zunftmeisters
- Mindestens 20 Tage vor dem Zunftbot (Datum des Poststempels) wird den Zunftmitgliedern die schriftliche Einladung mit Traktandenliste zugestellt.
- Anträge zuhanden des Zunftbots sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Kanzler zu richten.
- Art 18** Ein ausserordentliches Zunftbot kann einberufen werden
- a) vom Zunftrat, wenn es die Geschäfte erfordern.
 - b) wenn ein Fünftel der Zunftmitglieder ein schriftliches Begehren stellt.
- Art 19** a) Wahlen erfolgen offen oder geheim (wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es fordert) mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden.
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

b) Der Zunftrat

Art 20 Der Zunftrat besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- Amtierender Zunftmeister (von Amtes wegen)
- Kanzler (Präsident)
- Zunftschreiber (Aktuar)
- Säckelmeister (Kassier)
- Beirat

Art 21 Kanzler, Zunftschreiber, Säckelmeister und Beirat sind wieder wählbar. Zunftmeister kann jedes Zunftmitglied nur einmal werden.

Art 22 Der Zunftrat bereitet die Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Er führt die Zunftgeschäfte. Der Zunftrat besorgt seine Aufgabe ehrenamtlich.

Art 23 Der Zunftmeister, der Kanzler und/oder der Säckelmeister führen die Unterschriften der Zunft zu Zweien.

Art 24 Der Zunftmeister repräsentiert die Zunft nach aussen. Bei Abstimmungen im Zunftrat hat er den Stichentscheid. Der Zunftmeister sucht bis zum 15.09. einen Nachfolger, andernfalls ist der Zunftrat zur Mithilfe verpflichtet.

Art 25 Der Kanzler führt im Zunftbot und im Zunftrat den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er vertritt den Zunftmeister in dessen Abwesenheit. Gemeinsam mit dem Zunftmeister und/oder dem Säckelmeister führt er die Unterschrift der Zunft.

Art 26 Der Zunftschreiber führt das Protokoll des Zunftbots, der Zunftratssitzungen und der übrigen Zunftveranstaltungen. Er sammelt und archiviert die Akten. Er vertritt den Kanzler in dessen Abwesenheit.

Art 27 Der Säckelmeister verwaltet die Kasse der Zunft und die Mitgliederkontrolle. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt per Ende Geschäftsjahr. Er führt ein Verzeichnis sämtlicher, der Zunft gehörenden Materialien. Er führt die Unterschrift mit dem Zunftmeister und/oder dem Kanzler.

Art 28 Der Beirat ist Vertreter der Altzunftmeister. Er wacht über die Einhaltung der Statuten. Er ist verantwortlich für die Einsätze des Bannerherrn und der Herolde.

c) Die Rechnungsprüfer

Art 29 Das Geschäftsjahr (Jahresrechnung) dauert vom 1.10. – 30.09.. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen und dem Zunftbot Antrag zu stellen. Sie werden vom Säckelmeister spätestens eine Woche vor dem Zunftbot einberufen. Sie besorgen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

d) Einzelpersonen und Arbeitsgruppen mit Spezialfunktionen

Art 30 Der Zunftrat kann Arbeiten an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen delegieren (z.B. Festwirt, Bauchef, Personalchef, Dekorationschef, OK Umzug) und diese an seine Sitzungen einladen

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art 31 Die Zunft führt alljährlich den alten Brauch der Fasnacht und weitere der Geselligkeit und der Allgemeinheit dienende Anlässe durch. Dazu gehören:

- Das Zunftbot
- Der Zunftball

Art 32 Der Zunftmeister besucht offiziell mit Zunftgefolge die von der Zunft organisierten Anlässe. Der Besuch weiterer Anlässe im Zunftornat bestimmt der Zunftmeister.

Art 33 Für Anlässe darf er finanziell nicht belastet werden. Die Zunft stellt dem Zunftmeister zur Erfüllung seiner Amtspflichten einen angemessenen Betrag gemäss Beschluss des Zunftrates zur Verfügung.

Art 34 Für die Verpflichtungen der Zunft haftet einzig und allein das Zunftvermögen. Die persönliche Haftung der Zunftmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein unterhält die für den Betrieb notwendigen Versicherungen, namentlich eine Haftpflichtversicherung.

Art 35 Eine allfällige Auflösung der Zunft kann nur von einem Zunftbot, welches mindestens zwanzig Tage vorher, mit Angaben des Verhandlungsgegenstandes einberufen wird, von vier Fünfteln sämtlicher Zunftmitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Zunft sind Vermögen und Inventar dem Gemeinderat von Rickenbach zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich wieder eine neue Zunft im Sinne von Art 3 dieser Statuten bildet.

Art 36 Eine Änderung dieser Statuten kann nur von einem Zunftbot, welches mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen wird, von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für eine Änderung von Art 35 und Art 36 ist die Zustimmung von vier Fünfteln sämtlicher Zunftmitglieder erforderlich.

Diese Statuten wurden durch das Zunftbot vom 11.11.1994 genehmigt.

Am Zunftbot vom 11.11.2006 wurde Artikel 17 (Zunftbottermin) angepasst.
Am ausserordentlichen Zunftbot vom 19.10.2007 wurden folgende Artikel angepasst: Art 5, Art 13, Art 16, Art 17, Art 20, Art 24, Art 27, Art 29, Art 30, Art 34, Art 35.
Am Zunftbot vom 15.11.2008 wurde Artikel 10 angepasst.

6221 Rickenbach, 15.11.2008

Die Zunftmeisterin 2007 Der Kanzler Der Säckelmeister

sig. Josy I. Buck-Müller sig. Othmar Meyer sig. Jacqueline Felber